

# Editorial



Das Ende einer Legislaturperiode bildet nicht nur Anlass für Neuwahlen, es fordert auch dazu heraus, das Verhältnis der Gerichtssachverständigen zur Politik im Hinblick auf die abgelaufenen fünf Jahre kritisch zu beleuchten. Leider fällt diese Bilanz diesmal sehr ungünstig aus, weil in wichtigen Bereichen kein Fortschritt erzielt wurde oder sogar äußerst unerwünschte Entwicklungen zu verzeichnen waren:

So bildete die Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ein seit Jahrzehnten verfolgtes Ziel jeder Regierung, einen Erfolg, der auch gehörig gefeiert wurde. Völlig ungehört blieben aber die von Anfang an erhobenen Bedenken des Verbandes gegen die unnötige regionale Aufsplitterung der Kompetenzen für die neuen Gerichte auf neun Bundesländer und den Bund selbst. Ignoriert wurden auch die Einwände gegen die Ausgestaltung des Sachverständigenbeweises, das weiterhin eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung von Amtssachverständigen vorsieht, die ja in vielen Verfahren jener Behörde zuzurechnen sind, die vor dem Verwaltungsgericht als Partei auftritt. So wurde das Gesetzgebungsverfahren vor dem Hintergrund einer längst vorher erzielten politischen Einigung zur demokratiepolitischen Farce. Die Folgen sind bereits jetzt absehbar: Noch bevor die neuen Gerichte ihre Tätigkeit aufnehmen, wird bereits die politisch beeinflusste Bestellung der dort tätigen Richter öffentlich diskutiert. Von einer Verwaltungsvereinfachung kann vor dem Hintergrund von elf länderweise und für den Bund verschiedenen Organisationsgesetzen keine Rede sein. Für die Zukunft lässt eine jüngst ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erwarten, dass auch die Regelung des Sachverständigenbeweises vor den neuen Verwaltungsgerichten als mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK unvereinbar angesehen wird. Es ist dies eine Gefahr, auf die die Gerichtssachverständigen im Gesetzgebungsverfahren, in dieser Zeitschrift, in wissenschaftlichen Publikationen und in öffentlichen Stellungnahmen immer wieder hingewiesen haben. Die Politik blieb davon völlig unbeeindruckt.

Auch das Grundprinzip einer fairen Entlohnung für die Tätigkeit von Gerichtssachverständigen blieb in dieser Gesetzgebungsperiode völlig unbeachtet. Es sollte außer Streit stehen, dass den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden nur dann die Besten ihres Fachs als Sachverständige zur Verfügung stehen werden, wenn man ihnen zumindest jenes Einkommen zubilligt, das sie auch für ihre außergerichtliche Tätigkeit auf dem freien Markt erzielen. Dass wegen der Knappheit öffentlicher Gelder in gewissen Bereichen davon Abstriche zu machen sind, ist seit Jahrzehnten akzeptiert und bildet einen ansehnlichen Beitrag der Gerichtssachverständigen zu einer kostensparenden Verwaltung. Dessen ungeachtet ist es ebenso seit Jahrzehnten bekannt, dass vor allem im Bereich der ärztlichen Gutachtertätigkeit gesetzliche Tarife anzuwenden sind, die weder der Verfahrenswirklichkeit noch der außergerichtlichen Einkommenssituation dieser Berufsgruppen entsprechen. Das hat etwa zur Folge, dass ein schwieriges und arbeitsintensives Gutachten über die Gefährlichkeit einer in einer Anstalt angehaltenen Person oder

zur Klärung der Frage, wem unter problematischen Verhältnissen die Obsorge für ein Kind zu übertragen ist, um einen Pauschalbetrag von € 195,40 netto erstattet werden muss. Zur Beseitigung dieser unhaltbaren Situation, die bereits 2007 Gegenstand einer Entschließung des Nationalrats war, ist ungeachtet der fortwährenden Hinweise und Stellungnahmen des Verbandes und der Ärztekammer in der abgelaufenen Legislaturperiode weniger als nichts geschehen. Diese Bundesregierung hat der Entschließung des Nationalrats nicht entsprochen, die eine Angleichung der Honorare an die außergerichtlichen Einkünfte der Sachverständigen auch in diesem Bereich gefordert hatte. Die einzige gebührenrechtliche Maßnahme in dieser Gesetzgebungsperiode bestand vielmehr darin, eine Abrundung der Sachverständigengebühren auf volle Euro anzuordnen, was als fatales Zeichen für die dieser Personengruppe entgegengebrachte Wertschätzung aufzufassen ist. Dass die Tarifansätze selbst seit ihrer Entstehung teilweise nur weit unter der Inflationsrate angepasst wurden und die letzte Valorisierung bereits sechs Jahre zurückliegt, rundet das traurige Bild ab. Die Folgen dieser jahrelangen Untätigkeit sind vor allem in den höchst sensiblen Bereichen des Strafverfahrens und der Pflugschaftsgerichtsbarkeit bereits deutlich spürbar: Gerade auf diesen heiklen Gebieten stellen sich immer mehr hoch qualifizierte Gerichtssachverständige nicht mehr zur Verfügung, weil sich diese Sachverständigentätigkeit für sie einfach ökonomisch nicht mehr rechnet. Die Verantwortung dafür trägt die Politik, die es so weit gebracht hat, dass das Bundesministerium für Justiz am Ende einer ganzen Legislaturperiode nicht einmal einen Vorschlag zur Bereinigung dieser katastrophalen Situation auf den Tisch legen konnte.

Die erwähnte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beleuchtet auch noch eine andere heikle Problematik, die derzeit Gegenstand von Diskussionen ist: Völlig zu Recht wird öffentlich erörtert, dass es vom Gesichtspunkt der gebotenen Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Sachverständigen höchst problematisch und mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens kaum vereinbar ist, wenn die im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingesetzten Sachverständigen von der Staatsanwaltschaft selbst bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft ist zwar nach dem Gesetz zur Objektivität verpflichtet, sie ist aber weisungsgebunden und damit letztlich politischem Einfluss ausgeliefert. Weiters wird sie im Hauptverfahren Partei dieses Verfahrens, die „ihren“ Sachverständigen, der auch zur Erhebung der Anklage beigetragen hat, quasi in das Verfahren mitbringt. Innerhalb der Justiz, aber auch in der Politik werden verschiedene Lösungsansätze für dieses Problem vertreten, wie man auch den anlässlich der bei der 100-Jahr-Feier des Verbandes abgegebenen Stellungnahmen und schriftlichen Beiträgen in der dazu erschienenen Festschrift entnehmen kann. Auch dieses Problem ist seit Beginn der Legislaturperiode bekannt, ohne dass bisher konkrete Bestrebungen der Politik zu seiner Lösung erkennbar geworden sind.

All diese brennenden Fragen müssen von einer neuen Regierung dringend in Angriff genommen werden. Es bleibt zu hoffen, dass damit unverzüglich begonnen wird. Die Gerichtssachverständigen bieten dazu einmal mehr ihre konstruktive Mitarbeit an, um eine nachhaltige Schädigung des zu Recht immer noch als vorbildlich geltenden österreichischen Rechtsschutzsystems zu vermeiden.

**Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**  
Präsident